

Fachstelle Alter und Familie



Ablauf

- > Begrüssung
- > Kurzaustausch in Gruppen
- > Fachinput von K&F
- > Diskussion und Fragen
- > Abschluss

Wer wir sind?

- > Antonia Näf und Marion Racioppi Zuberbühler; Fachstelle Kinder und Familien K&F
- > Esther Elsener; Soziale Dienste Stadt Lenzburg
- > Marliese Leimgruber; Fachstelle Kinderbetreuung, Soziale Dienste Lenzburg
- > Saskia Misteli, Muriel Baumer und Christine Zollinger; Fachstelle Alter und Familie, Kanton Aargau

Kurzaustausch in Gruppen

- > Name, Tätigkeit, Gemeinde
- > Erzählen Sie sich kurz gegenseitig wie die Aufsicht und Bewilligung in ihrer Gemeinde organisiert wird. Notieren Sie sich dabei offene Fragen.

2 Runden, zufällige 2er Gruppen, pro Runde 4'

Bewilligungs-, Melde- und Aufsichtspflicht verschiedener Angebote

Betreuungsangebot	Meldung	Bewilligung	Aufsicht	Rhythmus
Kindertagesstätten		x	x	Mind. alle 2 Jahre
Tagesstrukturen		x	x	Mind. alle 2 Jahre
Mittagstisch		x	x	Mind. alle 2 Jahre
Tagesfamilien	x		x	Mind. jährlich

Rolle Gemeinde

- > Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht **durch den Gemeinderat der Standortgemeinde** der Angebote.
- > Tagespflegeeltern/Tagesfamilien sind meldepflichtig und unterstehen ebenfalls der Aufsicht **durch den Gemeinderat**.
- > Somit ist in beiden Fällen der **Gemeinderat am Ort der Unterbringung** des Kindes die zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht.

Aufgaben der Gemeinden bei Bewilligung und Aufsicht



KiBeG Art. 3 Qualität und Aufsicht

Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebotes fest und ist für die Aufsicht zuständig.

PAVO Art. 13 Bewilligung

Einrichtungen, die dazu bestimmt sind mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte, etc.) bedürfen für den Betrieb einer Bewilligung der Behörde.

PAVO Art. 19 Aufsicht

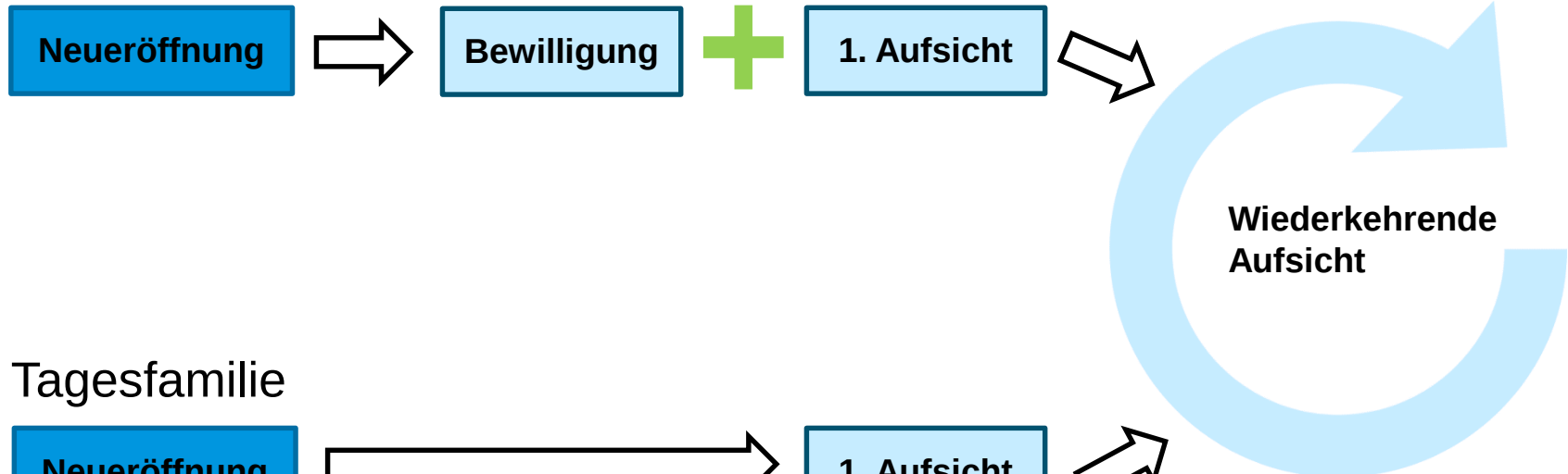
Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.

PAVO Art. 18 Änderung der Verhältnisse

Bei Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs muss überprüft werden ob das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist.

Prozess Bewilligung/Meldung und Aufsicht

Betreuungsinstitution



Aufgabe der Gemeinde

Beispiel Aufsichtspflicht Betreuungsinstitutionen

Beteiligte Personen / Rollen:

- Gemeinde als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde
- Trägerschaft / Leitungsperson der Kita / TS
- Fachperson für Bewilligung und Aufsicht (oder externe Fachstelle)



Ziele der Aufsicht:

- Beurteilung des Befindens und der Betreuung der Minderjährige (Kindswohl)
- Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards
- Verlängerung der Betriebsbewilligung

Best Practice aus Sicht der K&F Fachstelle



- > Klare Qualitätsstandards nutzen! Dies hilft allen Beteiligten.
- > Bei Neueröffnung die Bewilligung und Aufsicht in zwei Etappen durchführen.
- > Wenn Gemeinde / Schule Trägerschaft ist, dann ist eine externe und neutrale Aufsicht umso wichtiger.
- > Die sachverständige Person (sachverständiger Vertreter) kommt sinnvollerweise aus der Betreuungsbranche.
- > Bei Bedarf Unterstützung bei Fachstellen einholen.
- > Die Bevölkerung auf ihre Meldepflicht aufmerksam machen (Tagesfamilien).
- > Die [«Fachunterlage Aufsicht und Bewilligung»](#) den Betreuungsinstitutionen zukommen lassen.

Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?



Ebene Bund

[Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(Pflegekinderverordnung, PAVO\) vom 19. Oktober 1977](#) Art. 1–30, Inkraftsetzung 01. Januar 1977, Stand 20. Juni 2017

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#)
Art. 316, Inkraftsetzung 01. Januar 1912, Stand 01. Januar 2021

Ebene Kanton Aargau

[Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG\) vom 12. Januar 2016](#) § 1–7, Inkraftsetzung 12. Januar 2016, Stand 01. August 2016

[Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch \(EG ZGB\) vom 27. Juni 2017](#) § 18, Inkraftsetzung 27. Juni 2017, Stand 01. Januar 2020

Vielen herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit und Ihren Beitrag für das Wohl der Kinder in Ihrer Gemeinde

*«Keine menschliche Produktion ist möglich, ohne dass die Natur schon produziert hat, und keine
Erwerbsarbeit ist möglich ohne vorher geleistete Sorgearbeit.»*
(Adelheid Biesecker)



KANTON AARGAU

Menschen machen Zukunft



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**



Fragen und Diskussion

Abschluss

- > Vielen Dank!
- > Fachunterlage Aufsicht und Bewilligung
- > Haben Sie Fragen zum Kinderbetreuungsgesetz? (Wissensplattform für Gemeinden, Beschwerdeentscheide, FAQ Umsetzung KiBeG in Gemeinden)
- > FAF – kostenlose Unterstützung bei Weiterentwicklung Familienpolitik / Politik der Frühen Kindheit in der Gemeinden
- > Familienpolitik am Mittag – nächste online Veranstaltung am 12. Mai 2022 mit dem Thema «Wissensplattform für Gemeinden»